



Landtag, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Büro Landesvolksanwältin
Landesvolksanwältin

MMag.a Dr.in Doris Winkler-Hofer
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3050
buero.lva@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landtag

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LVA-45/39-2026

26.03.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Novelle zur Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes darf seitens der Landesvolksanwältin wie folgt Stellung genommen werden:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zahlreiche Änderungen Verschlechterungen für die Betroffenen befürchten lassen. Diese sind zum Großteil auf die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) zurückzuführen, so dass zu diesen Aspekten wenig Gestaltungsspielraum für das Land Tirol besteht.

Zu § 1 Abs. 2:

Mindestsicherung ist nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

Diese Formulierung entspricht jener des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) und enthält nicht mehr die bisher vorgesehene Möglichkeit, dass bereits bei einer drohenden Notlage Mindestsicherung gewährt werden kann, wenn dadurch die Notlage abgewendet werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass rechtzeitig gesetzte Schritte zur Prävention insgesamt kostengünstiger ausfallen würden als Rettungsmaßnahmen, die erst ergriffen werden, wenn zusätzliche Kosten entstanden sind.

Nachdem die bisherige Formulierung nicht als unvereinbar mit der bundesrechtlichen Regelung zu sehen ist, wird angeregt, diese beizubehalten, um die Situation, dass erst eine prekäre Lage entstehen muss, damit Mindestsicherung möglich ist, zu vermeiden.

Zu § 2 Abs. 4:

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen

Beziehung stehen oder stehen können, oder Lebensgefährten sind, bilden jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

Der Gesetzgeber unterstellt offenbar als Regelfall eine gemeinsame Wirtschaftsführung, außer es liegen sogenannte besondere Umstände vor. Die Behörde muss also nicht die reelle Situation erheben, sondern die Betroffenen müssen nachweisen, dass sie nicht gemeinsam wirtschaften. Wie diese Beweislastumkehr in der Praxis gelingen kann, ist fraglich. Damit werden reine Zweckgemeinschaften benachteiligt. Dies kann Senioren-WGs betreffen, Geschwister, die als Erwachsene zusammenleben und andere moderne Wohnformen. In Verbindung mit der durch § 5b neu eingeführten Deckelung von 175 v.H. könnten damit alternative Wohnformen schlechter gestellt werden. Zunehmender Kostendruck, eine steigende Anzahl an Singles (ohne das Vorhandensein von ausreichend kleinen Wohnungen) und andere gesellschaftliche Entwicklungen könnten aber dazu führen, dass der Bedarf an alternativen Wohnformen steigt.

Insbesondere Menschen mit Behinderungen leben oft in Wohngemeinschaften, ohne dass eine wirkliche gemeinsame Wirtschaftsführung vorliegt. Es wird daher sehr begrüßt, dass im § 2 Abs. 2 nunmehr die Definition von „alleinstehend“ dergestalt erweitert wird, dass von der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 SH-GG Gebrauch gemacht wird, nach der Ausnahmen bei der Definition einer Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei zielgruppenspezifisch betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendlichen und Wohnungslosen vorgesehen werden können, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Zu § 3:

Den Vorgaben des SH-GG folgend, besteht ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem mindestens fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt. Es stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn es um Kinder von aufenthaltsverfestigten Eltern geht, die noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet haben, da faktisch unmöglich ist, dass sie diese Frist erfüllen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Leistungsgewährungsmöglichkeit über die Privatwirtschaftsverwaltung ausdrücklich vorzusehen.

Kritisch gesehen wird auch die fallweise Einbeziehung der zuständigen Fremdenbehörde über eine Anhörung. Dies führt in Notlagen zu einer zusätzlichen Verzögerung bis zur Auszahlung der Mindestsicherung und bringt eine zusätzliche Belastung der ohnehin schon stark geforderten Fremdenbehörde mit sich.

Zu § 5:

Die Absätze 3, 4 und 5 enthalten prozentuelle Vorgaben, wie Leistungen der Mindestsicherung in bedingten Konstellationen zu verteilen sind. Eine vergleichbare Systematik findet sich im SH-GG nicht wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass mit dieser neuen Regelung die Berechnung der Mindestsicherung nicht nur für Sozialvereine in der Beratung, sondern auch für die Behörden selbst wesentlich verkompliziert wird. Für die künftigen Mindestsicherungsbezieher:innen ist zu befürchten, dass die schlussendlich ausbezahlte Höhe der Mindestsicherung dadurch nicht mehr nachvollziehbar ist.

Auch der Abs. 5 könnte in der Anwendung Fragen aufwerfen. 15 % sind pauschal aus den Mitteln für den Wohnbedarf für Hausrat, Heizung, Strom und Betriebskosten festzusetzen, aber nur wenn der Aufwand tatsächlich anfällt. Hier könnte es in der Praxis so sein, dass manche dieser Punkte pauschal im jeweiligen Mietvertrag bei den Betriebskosten enthalten sind und bei anderen Mietverträgen nicht. Für jeden Monat den Nachweis zu erbringen, dass konkreter Hausrat angeschafft worden ist, stellt für Betroffene und Behörden einen Zusatzaufwand dar. Die Prüfung, welche Kosten im Mietvertrag pauschal enthalten sind, bringt für die Behörde einen Zusatzaufwand mit sich. Auch durch diese Regelung verkompliziert sich der Vollzug.

Abs. 6 sieht nunmehr vor, dass die Miete direkt an Vermieter:innen zu bezahlen ist, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar ist. Diese Vorgangsweise macht (so wie in der Vergangenheit) auf jeden Fall Sinn, wenn es bereits dazu gekommen ist, dass Mietzahlungen an die

Mindestsicherungsbezieher selbst zweckentfremdet worden sind und zur Abdeckung anderer Kosten herangezogen worden sind, worauf ein Mietrückstand entstanden ist, der wieder von dritter Seite ausgeglichen werden muss. Aber die Zahlung an den Vermieter nun zum Standard werden zu lassen, kann gerade in ländlichen Gebieten eine Stigmatisierung der Bezieher:innen mit sich bringen.

Das bereits bestehende System der Deckelung der Höchstsätze für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses über eine Verordnung soll mit Abs. 7 beibehalten werden. Es wird zu bedenken gegeben, dass in manchen Konstellationen höhere Wohnkosten dadurch entstehen können, dass eine barrierefreie Wohnung erforderlich ist und deren Verfügbarkeit am Markt reduziert ist, was sich auch auf die Miethöhe auswirken könnte. Ein erhöhter Flächenbedarf kann auch durch Rückzugsräume für Assistenzkräfte oder Betreuungspersonal gegeben sein. Daneben gibt es noch das Erfordernis für zusätzliche Kinderzimmer beim Doppelresidenzmodell, wenn Eltern getrennt leben. Pauschale Höchstsätze lassen keinen Freiraum für Behörden, auf besondere Fälle einzugehen. Es wird angeregt, eine entsprechende Klausel in die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzunehmen, die es ermöglicht, individuelle Konstellationen berücksichtigen zu können. Auch wenn der neugefasste Abs. 7 vorgibt, dass „auf den Wohnbedarf des betreffenden Bezieherkreises Bedacht zu nehmen ist“, bleibt unklar, was damit genau gemeint ist. Die per Verordnung vorgegebenen Höchstsätze dürfen ja dennoch nicht überschritten werden.

Zu § 5 Abs. 7 wird in den Erläuternden Bemerkungen unter Punkt C. ausgeführt, dass es durch die neu zu erlassende Verordnung zu weiteren erheblichen Kosteneinsparungen kommen kann. Bei ständig steigenden und im Bundesländervergleich sehr hohen Wohnkosten erscheint fraglich, wie dieses Sparpotential genutzt werden kann, ohne dass die auf Mindestsicherung angewiesenen Personen signifikante Einbußen bei der Unterstützung erdulden müssen und immer höhere Anteile aus dem Lebensunterhalt für die Abdeckung der Mieten aufwenden müssen.

Zu § 5a:

Es wird begrüßt, dass Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung Zuschläge erhalten. Dennoch muss angemerkt werden, dass manche Menschen nicht in der Lage sind, die erforderlichen formalen Schritte durchzuführen, um einen Behindertenpass zu erhalten. Dies ist besonders bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen der Fall, bei denen noch hinzukommt, dass sie Kürzungen der Mindestsicherung zu befürchten haben, weil sie auch nicht in der Lage sind, die von § 1 Abs. 2 vorgegebenen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um ihrer Notlage beizukommen. Daher sollten weitere Möglichkeiten vorgesehen werden, eine Behinderung nachzuweisen.

Zu § 5b:

Die Deckelung der Leistungen der Mindestsicherung pro Haushaltsgemeinschaft wird durch das SH-GG vorgegeben. Dennoch ist die Maßnahme aus unserer Sicht abzulehnen, da keine Rücksicht auf besondere Konstellationen genommen werden kann.

Zu § 6:

Dessen Abs. 1 entspricht ungefähr dem derzeitigen § 6a und ermöglicht es der Behörde, einem Antragsteller eine Wohnung zuzuweisen, sofern dieser nicht schon mehr als drei Monate lang über ein aufrechtes Mietverhältnis verfügt. Da es sich bei § 6a nach den Erfahrungen der Landesvolksanwältin um totes Recht handelt, ist fraglich, warum die Gelegenheit für eine Rechtsbereinigung nicht genutzt worden ist.

Zu § 14:

Es ist zu begrüßen, dass in besonderen Härtefällen zusätzliche Mittel gewährt werden können. Dass diese nach § 27 Abs. 1 im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, ist jedoch abzulehnen, da Betroffene keinen Rechtsanspruch darauf haben, so von Anspruchsberechtigten zu Bittstellern werden und faktisch nicht den Rechtsschutz haben, der sich aus der Hoheitsverwaltung ergibt.

In der Praxis ist es für viele Menschen schwierig, bei einer Übersiedelung die Mittel für eine Kautions aufzubringen. § 14 Abs. 3 lit. d regelt die Übernahme der Kautions durch die Behörde neu. Die Einschränkung auf Kautions von Wohnungen, deren Miethöhe nicht mehr als 15 % über den von der Landesregierung per Verordnung festgelegten Höchstsätzen liegt, erscheint allerdings sehr knapp bemessen und wird der Anmietung vieler Wohnungen entgegenstehen. Es gibt durchaus auch Fälle, in denen jemand nur die Kautions benötigt, aber keine regelmäßige monatliche Mindestsicherungsleistung. Die reguläre Miets könnte beglichen werden, aber die Mittel für die Kautions nicht selbst aufgebracht werden. Es wird angeregt, das genannte Prozentsatz zu erhöhen und/oder eine Ausnahme für die letztgenannte Personengruppe vorzusehen.

Die derzeit in Geltung stehende Fassung des § 14 Abs. 3 lit. d ermöglicht die Übernahme der Kosten für die Errichtung von Bestandsverträgen samt den dabei anfallenden Abgaben. Dabei handelt es sich um Kosten, die vielfach nicht vermieden werden können, wenn der Vermieter die Vertragsanbahnung professionell begleiten lässt. Die Verpflichtung zur Vergebührens des Mietvertrages entfällt bei Wohnräumen seit 2017. Da im Rahmen von Übersiedelungen einige zusätzliche Kosten für die Mindestsicherungsbezieher:innen anfallen, wird angeregt, die Errichtungskosten für Bestandsverträge neben den Kautions im Gesetzestext zu belassen.

Zu § 18:

Der neugefasste Abs. 2 gibt vor, dass nicht nur das jeweilige Einkommen von einander unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist, sondern auch das Einkommen des im selben Haushalt lebenden Lebensgefährten als bedarfsdeckend bzw. -mindernd zu werten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Ehe oder Verpartnerung kein Rechtsanspruch auf gegenseitige finanzielle Unterstützung besteht (mit Ausnahme von Mietanteilen oder Betriebskosten, bei denen wohl angenommen werden kann, dass sie gerecht aufgeteilt werden). Diese Regelung wird vielfach Frauen benachteiligen bzw. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinem Vollerwerb nachgehen können. Bereits bestehende Abhängigkeiten werden dadurch erhöht. Es wird angeregt, die Passage dahingehend abzuändern, dass auf tatsächliche Zahlungsflüsse abzustellen ist.

Zu § 19:

Eine der Änderungen, die sich am massivsten auf Betroffene auswirken kann, ist die Neuregelung der Kürzungsmöglichkeiten. Auch hier folgt die Novelle den Vorgaben des SH-GG, nach denen Sanktionen bis zur gänzlichen Einstellung vorzusehen sind. Spielraum hätte der Landesgesetzgeber jedoch bei der Wahl der vorgegebenen Stufen. Die Einschränkung auf vier Stufen (30, 50, 75, 100 %) schränkt den Spielraum für die Behörden deutlich ein. Wünschenswert wäre ein größerer Gestaltungsspielraum.

Fragen aufwerfen könnte auch der neu einzuführende Abs. 1 lit. i, nach dem eine zweckwidrige Verwendung der Mittel zu einer Kürzung führt. Gerade bei den Mitteln für den Lebensunterhalt könnten Spenden an wohltätige Einrichtungen, Geschenke an Freunde und Verwandte oder Casinobesuche, Tätowierungen, der Kauf von Schmuck, Schönheitsoperationen und andere Handlungen als zweckwidrig eingestuft werden. Derartige Aktionen dienen nicht dem Lebensunterhalt im eigentlichen Sinn, sind den Betroffenen aber aus bestimmten Gründen wichtig. Nach § 1 Abs. 5 ist die Mindestsicherung ja unter möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse der Mindestsicherungsbezieher:innen zu gewähren. Hier stellt sich die Frage, wie „angemessene soziale und kulturelle Teilhabe“ im Sinne des neu

gefassten § 2 Abs. 5 ausgelegt werden wird. Es wird kritisch zu beobachten sein, welche Maßnahmen zur Kontrolle gesetzt werden. Aber natürlich soll offensichtlicher Missbrauch verhindert werden.

Abschließend wird angeregt, den legislativen Gestaltungsspielraum möglichst zu Gunsten der Tiroler Bevölkerung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Winkler-Hofer